

Presseinformation

Ministerium der Finanzen und für Europa

Pressestelle

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam Ingo Decker Pressesprecher

Hausruf: (03 31) 8 66-6007
Fax: (03 31) 8 66-6666
Mobil: (0170) 8 35 23 81
Internet: mdfe.brandenburg.de
E-Mail: ingo.decker@mdfe.brandenburg.de

@FinanzministeriumBrandenburg

Potsdam, 29. Dezember 2021

Corona-Erleichterungen für Pandemie-Betroffene werden ins neue Jahr hinein verlängert

Stundungen, Vollstreckungsaufschub und vereinfachte Herabsetzung von Vorauszahlungen für unmittelbar Betroffene

Potsdam – Von den Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie negativ betroffene Steuerpflichtige und Unternehmen können auch weiterhin mit steuerlichen Erleichterungen rechnen. Die bereits bisher geltenden verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind auf Beschluss des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder hin bis ins neue Jahr 2022 hinein verlängert worden.

Wie Brandenburgs Finanzministerium mitteilt, können Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, bis zum 31. Januar 2022 bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Stundung oder Vollstreckungsaufschub im vereinfachten Verfahren stellen (längstens bis zum 31. März 2022). Bei Vereinbarung einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung ist eine Verlängerung dieser Maßnahmen bis zum 30. Juni 2022 möglich.

Ferner kann die Anpassung der Vorauszahlungen für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Anpassung des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 im vereinfachten Verfahren beantragt werden.

Die Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen war angesichts der sich wiederholt verschlechternden pandemischen Lage und die dadurch

getroffenen verschärften Maßnahmen erforderlich geworden, um die betroffenen Unternehmen – wie bereits in der Vergangenheit geschehen – zu unterstützen.

Zur Beantragung dieser Unterstützungen hat Brandenburgs Finanzministerium ein vereinfachtes Antragsformular auf seiner Website zur Verfügung gestellt:

mdfe.brandenburg.de > Service > Covid 19-Informationen (FAQ)

* * *

Die verlängerten Regelungen auf einen Blick:

Von der Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige können

- bis zum 31. Januar 2022
- für die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Steuern
- Anträge auf zinslose Stundung
- längstens bis zum 31. März 2022
- im vereinfachten Verfahren stellen.

Über den 31. März 2022 hinaus können Anschlussstundungen bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung bis längstens zum 30. Juni 2022 im vereinfachten Verfahren beantragt werden.